

Amtsgericht Hildburghausen  
 18. APR. 2012  
 ..... Anlegen  
 ..... Heft  
 ..... GKSt.

**Satzung**  
**„Initiative Stadtmarketing Schleusingen e.V.“**

**§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Stadtmarketing Schleusingen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Schleusingen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Schleusingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 – Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Schleusingen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten-Gewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen,
  - durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Schleusingen zu erhalten und zu stärken;
  - den Handels- und Gewerbestandort Schleusingen generell aufzuwerten sowie
  - dabei insbesondere eine erfolgreiche Imagewerbung für diesen Einkaufsstandort zu leisten.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können auf Antrag natürliche und juristische Personen, Handels-Gesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Schleusingen und deren Einzugsgebiet haben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelnen Mitgliedern dürfen nicht gewährt werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen durch Erlöschen;
- c) Ausschließung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 5 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

#### **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand zählt bis zu 5 Mitgliedern und besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) sowie ein weiteres Mitglied

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und zwar jedes Einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
- 3. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten gemeinsam den Verein

**§ 7 - Aufgaben des Vorstandes**

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden,

**§ 8 - Mitgliederversammlungen**

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse, weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1 nach Bedarf oder schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen, die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen,
- 2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über den Etat
  - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes;
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung;
  - h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
  - i) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß eingeladen worden.
- 4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

**§ 9 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziff. 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und deren Stellvertreter (§ 6, Ziffer 1a und 1b) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Schleusingen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Schleusingen verwendet werden muss.

Martina Griebel  
1. Vorsitzende

Steve Jaehnicke  
2. Vorsitzender